

# Mietvertrag

Zwischen

Mainzweiler Gemeinschaftshaus e.V. (Vermieter),  
vertreten durch Gisela Bleymehl, Am Hungerberg 9, 66564 Ottweiler - Mainzweiler

und

\_\_\_\_\_  
Name des Mieters

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon -

\_\_\_\_\_  
E-Mail

## § 1 Überlassung,- Dauer und Veranstaltungsart

des **großen Saales, der Küche inkl. Geräte und der Toilettenanlagen** im Mainzweiler Gemeinschaftshaus (MGH), Am Bühl 4, 66564 Ottweiler-Mainzweiler sowie der Festwiese:

Tag: vom/am \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Veranstaltungszeiten: von Uhr \_\_\_\_\_ bis Uhr \_\_\_\_\_

Aufbau am: \_\_\_\_\_ von Uhr \_\_\_\_\_ bis Uhr \_\_\_\_\_

Abbau am: \_\_\_\_\_ bis Uhr \_\_\_\_\_

Art der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Voraussichtliche Besucherzahl: \_\_\_\_\_

## § 2 Miete, Kautiön, Anzahlung, Absage

(1) Die Miete einschl. Endreinigung für die unter § 1 überlassenen Räumlichkeiten beträgt \_\_\_\_\_ Euro

(2) Kautiön in Höhe von 150 Euro \_\_\_\_\_ Euro

(3) Anzahlung bei Vertragsabschluß: 100 Euro  
Restzahlung 3 Tage vor dem Termin, bei Schlüsselübergabe  
Kautiön zurück am: ..... \_\_\_\_\_ Euro

(4) Absagen-Regelung:  
- Bis 4 Wochen vor dem Termin: 50% des Mietpreis  
- Später als 14 Tage vor dem Termin: 80% des Mietpreis

## § 3 Überlassung und Benutzung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume und der darin befindlichen Einrichtungen ist nur während der vereinbarten Zeiten zulässig.  
Die Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden in den jeweils bestehenden, dem Vertragspartner bekannten Zuständen überlassen.  
Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel bei dem Vermieter oder einem sonstigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.  
Die in der Küche befindlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände werden vor Nutzungsbeginn durch einen Vertreter des Vermieters dem Mieter übergeben.  
Sie sind nach Beendigung in einwandfreiem Zustand zurück zu geben.
- (2) Kultnische, bzw. kirchenfeindliche Veranstaltungen sind nicht gestattet.
- (3) Für das Spülen des Geschirrs sind die vorhandenen Spülmaschinen zu nutzen. Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Die ausgehängte Betriebsanweisung ist zu beachten.  
Für Schäden, insbesondere durch das Auslaufen von Wasser, besteht seitens des Vermieters kein Versicherungsschutz. Um solche Schäden zu vermeiden, dürfen die Geschirrspülmaschinen nicht unbeaufsichtigt betrieben werden. Bei Nichtbeachtung haften die Benutzer für entstandene Schäden.
- (4) Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind vom Mieter unverzüglich dem Vermieter oder dessen Beauftragte zu melden.
- (5) Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung sind die beanspruchten Räume so herzurichten, dass sie für die nächste planmäßige Nutzung besenrein bereitstehen. Hierzu gehört auch die Abholung / Entsorgung der nicht verbrauchten Lebensmittel und Getränke.  
Das Be- und Entladen im Bereich des MGH ist gestattet, ansonsten dürfen Fahrzeuge des Mieters und der Besucher nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.
- (6) Die Benutzung nicht angemieteter Räumlichkeiten MGH ist untersagt.
- (7) In den angemieteten Räumlichkeiten besteht absolutes Rauchverbot.
- (8) Der Schlüssel wird nur für den vereinbarten Zweck und die gem. § 1 Abs. 1 dieses Vertrags vereinbarte Zeit ausgehändigt. **Es handelt sich um den Schließanlage-Schlüssel-Nr. DU 543907 GS1 - Bei Verlust des Schlüssels hat der Mieter die Kosten für die Erneuerung der Schließanlage zu tragen.**  
Außerhalb der vereinbarten Zeit besteht kein Zutrittsrecht.
- (9) Sofern nicht die Genehmigung des Vorstandes vorliegt, sind jegliche Veränderungen in den Räumen oder an Sachen zu unterlassen.  
Veränderungen an den Installationen, einschließlich der elektrischen Leitungen, dem einschlagen von Nägeln oder anbringen von Schrauben in Holzverkleidungen und Wänden, ist zu unterlassen.
- (10) Die Mieter sind verpflichtet nach Gebrauch der Räume alle Türen, Fenster und Rollläden zu schließen und das Licht in allen Räumen auszuschalten.
- (11) Für die Zeit vom 1. Mai bis 15. September besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beheizung.

## § 4 Besucherzahl, Aufstellen von Tischen und Stühlen

- (1) Für die Aufstellung von Tischen und Stühlen sind folgende maximalen Besucherzahlen strikt einzuhalten:
  - a) Beim Aufstellen von Tischen und Stühlen 90 Besucher
  - b) Nur Bestuhlung bzw. ohne Tische und Stühle 120 Personen

## § 5 Haftung

- (1) Der Vermieter überlässt dem Mieter die gem. § 1 Abs. angemieteten Räumlichkeiten des MGH und dessen Einrichtung zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Überlassung befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Mieter, seinen Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet der Vermieter sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet der Vermieter, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.

- (3) Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter sowie deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfe. Absatz (3) gilt dann nicht, soweit der Verein für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes (2) verantwortlich ist.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (6) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieter an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (7) **Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass eine private Haftpflicht-Versicherung besteht**, welche Versicherungsschutz aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gewährt, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche des Vermieters für Schäden an den gemieteten Räumen oder Einrichtungen gedeckt sind.
- (8) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

## § 6 Reinigung, Räumung und Abfallbeseitigung

- (1) **Der Saal ist nach der Benutzung in aufgeräumten Zustand und besenrein zu verlassen. Grobe Verschmutzungen, z.B. klebende Fußböden sind vom Mieter feucht zu reinigen.**
- (2) **Stühle und Tische sind nass abzuwischen und von Verschmutzungen zu befreien und anschließend zusammenzustellen.**
- (3) **Werden die Räume oder Teile davon nach Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit nicht unverzüglich geräumt, so kann der Vermieter die vollständige Räumung auf Kosten des Mieters vornehmen lassen. Der Mieter haftet auch für den durch den Verzug entstehenden Schaden.**
- (4) **Angefallener Müll ist vom Mieter in eigenen Behältern zu sammeln und zu entsorgen.**
- (5) Werden die benutzten Räume nicht wie beschrieben gereinigt und übergeben, kann der Vermieter eine Nachreinigung verlangen. Wird die Nachreinigung vom Mieter nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so kann der Vermieter ein Reinigungsunternehmen beauftragen. Die entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.  
Bei Verstoß gegen das Rauchverbot kann der Vermieter die Räume auf Kosten des Mieters von einem Fachmann reinigen und falls erforderlich renovieren lassen.

## § 8 Hausrecht

Das Hausrecht wird vom 1. Vorsitzenden ausgeübt. In seiner Abwesenheit wird dieses Recht von seinem Stellvertreter wahrgenommen oder einer vom Verein beauftragten Person ausgeübt.

## § 9 Jugendschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, ein nicht alkoholisches Getränk wesentlich billiger anzubieten, als dieselbe Menge Bier.

## § 10 Parken

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Zufahrten zu den Haupteingängen sind als Rettungszufahrt freizuhalten.
- (2) Die Überwachung der Parkregelung ist Sache der Mieter.

## § 11 Ordnungsvorschriften

- (1) Gelangen bei Veranstaltungen Maschinen oder sonstige Apparate zur Aufstellung, garantiert der Mieter deren feuersicheren Zustand.
- (2) Das Grillen, Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Wunderkerzen o.ä. in den Räumlichkeiten ist strikt untersagt.
- (3) Bei sämtlichen Veranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.
- (4) Der Mieter hat darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden, so dass im Brandfall das geordnete Verlassen der Räumlichkeiten durch die anwesenden Personen gewährleistet ist. Die (Not)ausgänge sind immer freizuhalten.

- (5) Die technischen Anlagen dürfen nur von Beauftragten des Vermieters oder speziell dafür eingewiesenen Personen bedient werden. Für andere Personen außer dem Bedienungspersonal ist der Zutritt zu den Technikräumen verboten. Die Heizungsanlage wird ausschließlich von den Hausmeistern bedient.
- (6) Für Veranstaltungen, die eine Energieversorgung (Strom) benötigen, welche über die von dem Vermieter zur Verfügung gestellten Anschlusswerte hinausgeht, ist vom Mieter beim örtlich zuständigen Energieversorger die benötigte Mehrleistung auf eigene Kosten installieren zu lassen und der Mehrbedarf mit diesem separat abzurechnen.
- (7) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- oder mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter.
- (8) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass keine Ausweitung der Veranstaltung außerhalb des MGH erfolgt und dass beim Verlassen des MGH Ruhestörungen der Anwohner vermieden werden.
- (9) **Um Ruhestörungen der Anwohner zu vermeiden, verpflichtet sich der Mieter nach 22 Uhr dafür Sorge zu tragen, dass eine Lärmbelästigung von 60 dB (gemessen 0,5m vor dem nächsten betroffenen Fenster) nicht überschritten wird. Kann dies nicht sichergestellt werden, müssen ab 22 Uhr die Fenster geschlossen bleiben.**

## § 12 Veranstaltungsleiter

Dem Mieter / Veranstaltungsleiter obliegen insbesondere folgende Verpflichtungen:

- a) die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung (von der Vorbereitung über die Durchführung bis zum Aufräumen),
- b) die Beachtung der Sicherheitsvorschriften,
- c) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,

## § 13 Garderobe

- (1) Die Garderobe wird dem Mieter durch den Vermieter zur Verfügung gestellt. Die Bedienung derselben ist diesem überlassen. Eine Garderobenversicherung besteht nicht.
- (2) Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung.

## § 14 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind bei dem Vermieter abzugeben.

Mainzweiler, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
i.A. Gisela Bleymehl

\_\_\_\_\_  
Mieter

## Kontakt

|                 |                  |                        |
|-----------------|------------------|------------------------|
| Hausverwaltung: | Gisela Bleymehl  | Tel.-Nr. 06824-1207    |
| Vertretung:     | Johannes Wilhelm | Tel.-Nr. 06824-709 649 |

## Bankdaten

**IBAN:** DE05 5919 0000 0402 0120 05  
**BIC:** SABADE53XXX  
**Institut:** Bank1Saar